

Die Verhämmlung beschloß eine Tagesordnung, in der sie für die Eisenbahnen und die industriellen Betriebe die Vorschrift des ausschließlichen Gebrauchs von Holz fordert, damit die Gaswerke ihre Betriebe aufrecht erhalten und die für die Munitionserzeugung notwendigen Nebenprodukte liefern können.

## Konferenzen über Eisenbahnfragen.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Budapest, 7. Dezember.

Am 5. d. haben im ungarischen Handelsministerium Besprechungen zwischen dem österreichischen Eisenbahnminister und dem ungarischen Handelsminister in Anwesenheit der künftigen Regelung des Eisenbahnverkehrs zwischen Oesterreich und Ungarn stattgefunden. In diesen Besprechungen, die unter Vorsitz des ungarischen Handelsministers Baron Sarkanyi abgehalten wurden, nahmen seitens des österreichischen Eisenbahnministeriums der Eisenbahnminister Schaible, ferner die Sektionschefs Ritter v. Solvia, Kessig, Brüll, die Ministerialräte Dr. Müller-Markini, Ministerialsekretär Dr. Kauser und seitens des ungarischen Handelsministeriums Ministerialrat Dr. v. Kemmann, Ministerialrat Matray, Hofrat v. Darvay und Oberinspektor Kapus teil. Es ist in Aussicht genommen, die Besprechungen demnächst fortzusetzen.

## Die Einschränkung der Beleuchtung und Beheizung.

Wien, 7. Dezember.

Sonntag tritt die von uns im Morgenblatte angekündigte Ministerialverordnung in Kraft, welche den Ladenschluß, ausgenommen den Lebensmittelhandel, auf 7 Uhr festsetzt, die Schließung der Gasthäuser spätestens um 11 Uhr und der Kaffeehäuser um 12 Uhr verfügt und die Schaufensterbeleuchtung bei zwei Flammen auf die Hälfte, bei mehr als zwei Flammen auf ein Drittel reduziert und jede Außenbeleuchtung und Sirellampe verbietet. Die Betriebsstunde der Theater und Vergnügungsorte ist durch die Verordnung nicht berührt.

### Der Wortlaut der Verordnung.

Die Verordnung des Ministers des Innern und des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 6. d. über Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung hat folgenden Wortlaut:

#### Der Sieben-Uhr-Ladenschluß.

§ 1. In der Zeit bis 30. April 1917 sind bei Gewerben, deren Warenverkauf sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten vollzieht, mit Ausnahme des Lebensmittelhandels, diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen längstens um 7 Uhr abends zu schließen.

In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 7 Uhr abends nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

#### Abnahmen für Weihnachten.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden, wenn die politische Bezirksbehörde etwas anderes nicht verfügt, keine Anwendung: 1. auf Wochenlage in der Zeit vom 15. bis einschließlich 23. Dezember; 2. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur; 3. auf die Ueberführung und Neueinrichtung des Betriebes und 4. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 3. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Januar 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der politischen Landesbehörden werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit berührt, als letztere weitergehende Einschränkungen bezüglich des Ladenschlusses in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben anordnet.

#### Die Sperrstunde der Gast- und Kaffeehäuser.

§ 4. Sofern eine frühere Polizeistunde nicht besteht oder festgesetzt wird, dürfen bis auf weiteres Gast- und Kaffeehäuser über 11 Uhr abends und Kaffeehäuser über 12 Uhr nachts nicht offen gehalten werden.